



FÜR SIE IM ÜBERBLICK: DAS SIND DIE FÜR SIE BESONDERS RELEVANTEN BFH-VERFAHREN, BEI DENEN 2024 MIT EINER ENTSCHEIDUNG ZU RECHNEN IST

Aktenzeichen	Darum geht es in der bevorstehenden Entscheidung	Für Sie relevant?
III R 34/22	1%-Regelung bei Firmenfahrzeugen Dem BFH liegt die Frage zur Klärung vor, welche Kriterien heranzuziehen sind, um den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung eines im Betriebsvermögen befindlichen PKW zu erschüttern, wenn für diesen kein Fahrtenbuch geführt wird.	☐
X R 19/21	Schätzungen anhand der Richtsatzsammlung Der BFH hat zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein Vergleich von Betrieben anhand geschätzter Richtwerte (gemeint sind die Richtsätze des BMF) überhaupt zulässig ist.	☐
X R 3/22	Zeitliche Erfassung von Betriebseinnahmen In diesem Verfahren geht es zum einen um die Frage, zu welchem Zeitpunkt bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschuss-Rechnung Einnahmen aus Gutscheinen anzusetzen sind. Zum anderen wird aber auch entschieden, wie mit der objektiven Manipulierbarkeit technisch älterer Kassensysteme umzugehen ist.	☐
VI R 5/22	Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen Zu klären ist, ob die bisherige Rechtsprechung des BFH, wonach eine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG nur dann möglich ist, wenn die Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offensteht, weiterhin anwendbar ist.	☐
VIII R 4/22	Freiberufliche Tätigkeit einer Partnergesellschaft Zu entscheiden ist, ob eine zahnärztliche Partnergesellschaft auch dann eine freiberufliche Tätigkeit ausübt, wenn einer der Mitunternehmer zwar (wie alle anderen) die Berufsqualifikation erfüllt, allerdings ganz überwiegend nur Organisations-, Verwaltungs- und Management-Tätigkeiten ausübt und nur in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen unmittelbar an Patienten erbringt.	☐
XI R 19/21	Bilanzsteuerliche Behandlung von Steuernachforderungen Den obersten Finanzrichtern liegt die Frage zur Entscheidung vor, ob eine Rückstellung für die Nachforderung (nicht hinterzogener) Steuerbeträge und für Steuerberatkungskosten aufgrund einer Betriebsprüfung im Jahr der wirtschaftlichen Veranlassung oder in dem Jahr zu bilden ist, in dem der Sachverhalt von der Betriebsprüfung aufgegriffen wird.	☐
XI R 19/23	Aufteilung der Umsatzsteuer bei Sparmenüs In diesem Verfahren wird zu klären sein, nach welcher Methode (Food-and-Paper-Kosten-Methode oder Einzelverkaufspreismethode bzw. Marktpreismethode) der Gesamtpreis für ein sogenanntes Sparmenü in der Systemgastronomie bei Außer-Haus-Umsätzen für umsatzsteuerliche Zwecke aufzuteilen ist, wenn sich das Sparmenü aus Speisen und Getränken zusammensetzt, die sowohl dem regulären als auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.	☐